

3. F. Bergmann in Wiesbaden.	Seite 995	Köppen'sche Buchhandlung (Otto Nellig) in Dortmund.	Seite 994
Siebenmann, Die Corrosions-Anatomie des knöchernen Labyrinths des menschlichen Ohres.		Dortmunder Urkundenbuch. Bearb. von Karl Hübel und Eduard Roese. Band II. 1. Hälfte.	
Hofmeier, Beiträge z. Anat. u. Entwicklungsgesch. der menschl. Placenta.		Stückmann, S., Zwangsverziehung.	
Mitteilungen aus Dr. Brehmer's Heilanstalt in Görbersdorf. Neue Folge.		Kanzler, Das Soolbad Rothenfelde. 2. Aufl.	
Moos, histolog. u. bacterielle Untersuchungen über Mittelohr-Erkrankungen.		Frank, S., Flora der nächsten Umgebung der Stadt Dortmund. 2. Aufl.	
Hünerfauth, Ueb. d. habituelle Obstipation u. ihre Behandlung. 2. Aufl.		Geinrich Minden in Dresden.	996
Herz. Dümlers Verlagsbuchhandlung in Berlin.	995	Rauthner, Fritz, Der Willenhof.	
Maybaum, S., Lehrbuch der jüdischen Homiletik.		G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	994
Gustav Hof Verlags-Büro in Leipzig.	997	Frommel, Emil, Zum Gedächtnis Ihrer Majestät der entschlafenen Kaiserin und Königin Augusta.	
Feuchtersleben, Zur Diätetik der Seele. Herausg. von A. Kofahl.		Julius Springer in Berlin.	995
Lavater, Worte des Herzens. Herausg. von Hufeland.		Remelé, Adolf, Untersuchungen über die versteinierungsführenden Diluvialgeschiebe des norddeutschen Flachlandes.	
Wilhelm Knapp in Halle a. S.	995	Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	994
Graef, Max., Journal für Tapezierer und Dekorateurs. III. Band. Heft 1.		Haggard, Rider, Allan's Wife.	

Nichtamtlicher Teil.

Zum Verlagsrecht.

In Nr. 32 d. Bl. las man folgende

Offene Anfrage.

Hat der Verleger, der i. B. das Verlagsrecht einer Anzahl Zeichnungen erworben und dieselben vor Jahren veröffentlicht hat, das Recht, nach dem Tode des Künstlers dieselben in einer den künstlerischen Charakter wahren Weise verkleinern und kolorieren zu lassen, wenn eine Bestimmung darüber bei der ersten Vereinbarung nicht gemacht wurde?

Zu bemerken ist, daß der Künstler bei Lebzeiten andere seiner Zeichnungen selbst koloriert hat und die jetzige Kolorierung von würdiger Künstlerhand geschehen soll.

Bei Beantwortung der Frage darf wohl angenommen werden, daß es sich nicht um Geldforderungen, sondern nur um ein künstlerisches Interesse des Urhebers oder seiner Erben handelt; ferner, daß ein Vertrag, welcher dem Verleger alle Urheberrechte (nicht nur Verlagsrechte) unbeschränkt überträgt, nicht vorliegt.

Unter diesen Voraussetzungen dürfte die gestellte Frage in ihrer allgemeinen Fassung zu verneinen sein.

Es ist ein ganz wesentlicher Teil der Rechte des Urhebers, an dem von ihm geschaffenen Werke Veränderungen anzubringen oder solche zu untersagen. Für Schriftwerke ist es einer der wenigen allgemein und widerspruchlos anerkannten verlagsrechtlichen Sätze, daß Änderungen im Inhalt des Werkes ausschließlich dem Urheber zustehen, daß der Verleger das Manuscript ohne Ab- und Zuthaten genau so zu veröffentlichen habe, wie es ihm von dem Autor zum Druck übergeben ist. Dahn nimmt sogar (Behrend's Zeitschr. f. Ges. v. V., S. 8) an, daß dieses Abänderungsrecht des Urhebers als höchst persönliches Recht mit seinem Tode erlischt und daß selbst seine Erben keine Umarbeitungen vornehmen dürfen.

Das Interesse des Urhebers, seine Individualität unverkümmert vor der Öffentlichkeit oder der Nachwelt zur Geltung zu bringen, ist bei Kunstwerken oft in noch höherem Maße vorhanden, als bei Schriftwerken.

Will der Urheber sich dieses höchst persönlichen Rechts begeben, so bedarf es dazu einer ganz ausdrücklichen Willensäußerung; auch in die unbeschränkteste Uebertragung des Verlagsrechtes ist es nicht eingeschlossen. —

Es fragt sich im vorliegenden Fall, ob durch verkleinerte oder kolorierte Wiedergabe der ursprünglichen Zeichnungen in das Abänderungsrecht des Urhebers eingegriffen wird.

Veröffentlichungen von künstlerischen Erzeugnissen in ver-

schiedenen Maßstäben, also auch Verkleinerungen, sind im Kunsthandel eine alltägliche Erscheinung. Das beweist, daß vom künstlerischen Standpunkt gegen verständige Änderungen des Maßstabes sich meistens nichts einwenden läßt. Auch die verkleinerte Zeichnung kann in jedem Strich das ursprüngliche Werk bleiben. Indes hängt es doch immer von sachverständiger Beurteilung des besonderen Falles ab, ob die Veränderung des Maßstabes nicht doch als Veränderung des künstlerischen Charakters und Wertes anzusehen wäre. Bei übertriebener Verkleinerung oder Vergrößerung wird das sicher der Fall sein.

In dem nachträglichen Kolorit aber eines vom Künstler für einfarbigen Druck bestimmten Blattes dürfte doch unter allen Umständen eine wesentliche Veränderung des künstlerischen Gehaltes, Wertes oder Charakters gefunden werden können. Für Mehrfarbendruck arbeitet der Künstler von vornherein anders als für Einfarbendruck, und umgekehrt. Die Wirkung seiner Arbeit beruht bei so verschiedener Technik auf ganz verschiedenen Mitteln des künstlerischen Ausdrucks. Der Ruf des Künstlers ist gefährdet, wenn von den unter seinem Namen verbreiteten Abdrücken mit Recht gesagt werden kann: Der Künstler war ungeschickt, denn die Technik seiner Arbeit entspricht nicht der Technik ihrer Wiedergabe.

Nun könnte zwar die Verantwortlichkeit für die nachträglichen Zuthaten von dem Urheber ferngehalten werden, indem der Kolorist sich neben dem Künstler ausdrücklich nennt. Bei Veröffentlichungen, die auf künstlerische Bedeutung Anspruch machen, wäre das sogar selbstverständlich. Aber auch danach bliebe noch der triftige Einwand übrig, daß die künstlerische Individualität der Zeichnung, wie sie im Einfarbendruck zur Erscheinung kommt, durch das Kolorit getrübt werde. Daran kann es rechtlich nichts ändern, ob das Kolorit von geschickter oder ungeschickter Hand zugefügt wird, oder ob der Künstler andere Zeichnungen selbst in ähnlicher Weise behandelt hat. Die von B. kolorierte Zeichnung des A. ist nicht mehr eine Arbeit von A. allein, sondern von A. und B. zusammen, also eine andere. Festgestellt aber, daß nachträgliches Kolorit eine Änderung des Charakters der ursprünglichen Arbeit sei, so ist und bleibt es ein Eingriff in ein wesentliches Urheberrecht, zu dem der Verleger der ausdrücklichen Genehmigung der Berechtigten bedarf.

Zur Veranschaulichung der praktischen Folgen einer Nichtbeachtung dieses Rechts denke man Zeichnungen der Pleisch, Richter, Menzel u. a. der Bethätigung der Kolorierlust eines Jeden anheim gegeben, den Erbschaft oder Kauf dereinst noch zum Verleger ihrer Arbeiten machen können!

Robert Voigtländer.